Kooperationsvereinbarung
zur Errichtung und zum Betrieb des

DIFIS - Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung

durch die
Universität Duisburg-Essen,
vertreten durch die Rektorin

Ausführende Stelle:
Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)

und die

Universität Bremen, vertreten durch die Rektorin

Ausführende Stelle:
SOCIUM Forschungszentrum
Ungleichheit und Sozialpolitik (SOCIUM)

Präambel

Die Universität Duisburg-Essen (im weiteren UDE) und die Universität Bremen (im weiteren UB) (zusammen: die Universitäten) werden bei Zustimmung der nach den jeweiligen Hochschulgesetzen zu beteiligenden Stellen das 2021 gestartete „Deutsche Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung" (im weiteren DIFIS) zunächst längstens bis zum Ende der Laufzeit gemäß § 20 Abs. 2 gemäß dem Zuwendungsbescheid des BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) befristet innerhalb der genannten Hochschulen fortführen und erweitern. Das DIFIS soll als bundesweite Einrichtung mit internationaler Ausstrahlung zur Förderung interdisziplinärer Sozialpolitikforschung in Lehre und Forschung, Nachwuchsförderung und Weiterqualifizierung und zum Transfer von Forschungsergebnissen in Politikberatung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beitragen. Bei entsprechender Förderung ist beabsichtigt, das DIFIS als ein Institut für interdisziplinäre Sozialpolitikforschung zu verstetigen. Das DIFIS verfügt ab 2026 über zwei Handlungsfelder, das DIFIS (Handlungsfeld I) und das Sonderforschungszentrum DIFIS-SOFO (Handlungsfeld II). Das Handlungsfeld II ist eine neue, zusätzliche Einheit, die von den Universitäten getragen wird und organisatorisch an die bestehenden Abteilungen des DIFIS an den beiden Universitäten angebunden ist. Beide Handlungsfelder verfügen über eigene Organisationsstrukturen, die in dieser Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Ziele des DIFIS in seinen beiden Handlungsfeldern

Das DIFIS koordiniert und unterstützt das bundesweite FIS-Fördernetzwerk (inkl. Alumni), schafft Strukturen für eine nachhaltige Vernetzung über die Grenzen der jeweiligen Disziplinen hinaus, fördert den Transfer von Wissen und Austausch mit relevanten Akteur*innen inner- und außerhalb des Netzwerks aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung, führt eigenständige Sozialpolitikforschung auf der Basis eines wissenschaftlichen Forschungsprogramms zu Zukunftsbedarfen der Sozialpolitik durch, identifiziert Förderbedarfe, sorgt für eine stärkere Verankerung deutscher Sozialpolitikforschung im europäischen und internationalen Kontext, unterstützt förderungswürdige Personen und/oder Institutionen der Sozialpolitikforschung, fördert nachhaltige Strukturen wissenschaftlicher Politikberatung und hochschulische Ausbildung, Lehre und Weiterbildung im Bereich Sozialpolitik.

Das Handlungsfeld II bildet das Projekt des auf acht Jahre angelegten Sonderforschungszentrums DIFIS-SOFO, das die sozialen und sozialpolitischen Folgen von Schlüsseltechnologien im Zusammenspiel mit gesellschaftlichen Megatrends analysiert. Dabei sollen im Austausch mit den Akteur*innen der Sozialpolitik auch vorausschauend Anpassungsreaktionen und Gestaltungsmöglichkeiten erforscht werden. Im Zentrum stehen Forschungsvorhaben von großer gesellschaftlicher und politischer Relevanz, die von ausgewiesenen Expert*innen der Sozialpolitikforschung aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland und in internationaler Zusammenarbeit durchgeführt werden. Dies geschieht im Rahmen eines zentral entwickelten, kontinuierlich fortzuschreibenden Forschungsprogramms unter Einbindung der

Expertise einschlägiger Technikexpert*innen. Durch das DIFIS-SOFO soll eine Forschungsinfrastruktur der Sozialpolitikforschung errichtet werden, die eine dauerhafte Beobachtung und Analyse der Herausforderungen für die Gestaltung von Sozialpolitik leisten kann.

§ 2 Rechte und Pflichten der Trägerorganisationen

(1) Die beiden Universitäten verpflichten sich, das DIFIS mit beiden Handlungsfeldern einzurichten und zu betreiben. Sie beteiligen sich durch die Bereitstellung von Infrastruktur und Personalkapazitäten des DIFIS und des DIFIS-SOFO zur Ergänzung der durch das BMAS im Rahmen der Projektförderung bereitgestellten Fördermittel. Beide Universitäten stellen an den jeweiligen Standorten die notwendige Infrastruktur bereit (Büros, IT-Ausstattung, Kopierer, Drucker, Workshop-Räume, Bibliothekszugang etc.). Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Vorhabenantrag und im Änderungsantrag sowie im Zuwendungsbescheid vom 18.12.2025 in der Form des Änderungsbescheides vom 29.05.2026 (Anlagen 1 bis 3) zur Weiterführung des DIFIS und zur Einrichtung des DIFIS-SOFO aufgeführt. Zusätzlich wird aus den Projektmitteln für das DIFIS-SOFO ein Büro in Berlin angemietet und personell besetzt.

(2) Die Bereitstellung von Eigenmitteln durch die Universitäten folgt den in den Anträgen für das DIFIS und das DIFIS-SOFO an das BMAS erfolgten Zusagen.

(3) Die vom BMAS bereitgestellten Mittel werden entsprechend der Aufteilung im Antrag an das BMAS und den entsprechenden Bewilligungen von den jeweiligen Abteilungen/Universitäten verwaltet.

(4) Das im Rahmen des DIFIS und des DIFIS-SOFO tätige Personal ist Personal derjenigen Universität, der auch die Abteilung zugeordnet ist, für die diese Person tätig wird. Die Stellen werden in der jeweiligen Universität bewirtschaftet.

(5) Die interne Organisation sowie die Nutzung des Instituts durch Mitglieder der Trägeruniversitäten regeln die durch die Trägeruniversitäten zu beschließenden Satzungen und Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die in den einschlägigen Satzungen und Ordnungen enthaltenen Bestimmungen gehen den Regelungen des Teils II dieses Vertrages vor.

(6) Durch diesen Vertrag wird keine eigenständige juristische Person begründet. Insbesondere haben die Parteien nicht die Absicht, eine BGB-Gesellschaft zu gründen. Keine Vertragspartei ist allein oder gemeinsam mit der anderen Vertragspartei berechtigt, als DIFIS mit seinen zwei Handlungsfeldern im Rechtsverkehr aufzutreten. Keine Partei ist berechtigt, die andere Vertragspartei zu vertreten.

§ 3 Aufbau

(1) Das DIFIS mit seinen zwei Handlungsfeldern wird jeweils mit einer Abteilung am Standort Duisburg und einer Abteilung am Standort Bremen betrieben. Die Abteilungen kooperieren eng und etablieren Routinen für den regelmäßigen Austausch.

(2) Das DIFIS und das DIFIS-SOFO arbeiten bei getrennter Organisation und Finanzverantwortung zusammen im Sinne der Förderung der Ziele des §1 dieser

Kooperationsvereinbarung.

(3) Die beiden Abteilungen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung des Programms für die zweite Projektphase des DIFIS (5/2026 - 12/2029). Die vier Forschungsfelder werden gleichmäßig auf die beiden Standorte aufgeteilt. Am Standort Bremen werden die Forschungsfelder 2 („Lebensläufe und ihre sozialpolitische Gestaltung") und 4 („Sozial-ökologische Konfliktlinien") bearbeitet, während am Standort Duisburg die Forschungsfelder 1 („Arbeitswelt, Migration und soziale Sicherung") und 3 („Steuerung, Organisation und Implementation von Sozialpolitik") angesiedelt sind. Die Schwerpunktbereiche Transfer und Vernetzung, in denen in der zweiten Projektphase Instrumente und Formate, die in der ersten Projektphase erprobt wurden, weiterentwickelt und neue Formate entwickelt werden, sind an der Universität Duisburg-Essen angesiedelt, während der Bereich Forschungsinfrastruktur (Daten, Lehre und Nachwuchsförderung) an der Universität Bremen weiterentwickelt wird. Der Schwerpunktbereich Wissenschaftskommunikation wird an beiden Standorten weiterentwickelt, wobei die Aufgaben wie folgt aufgeteilt sind: Die Universität Duisburg-Essen ist zuständig für Website, Social-Media-Kanäle sowie Publikationen; die Universität Bremen übernimmt den Sozialpolitik-Blog sowie den Podcast.

(4) Für das DIFIS-SOFO gibt es die folgende Aufteilung der Zuständigkeiten für die Forschungsbereiche und Kompetenzzentren. Von den vier Forschungsbereichen liegen zwei (Organisationswelten und Lebenswelten) am Standort Bremen, die anderen beiden (Arbeitswelten und Diskurswelten) am Standort Duisburg-Essen. Zusätzlich zu den Forschungsbereichen verfügt DIFIS-SOFO über vier Kompetenzzentren, die Methoden für die Beratung der Projekte und die zukünftige sozialpolitische Forschung entwickeln und umsetzen. Die Kompetenzzentren ‚Daten und Methoden' sowie ‚Campus und Karriere' stehen unter Verantwortung der Universität Bremen und die Kompetenzzentren ‚Schlüsseltechnologien' und ‚Prospektive Sozialpolitikforschung' stehen unter Verantwortung der Universität Duisburg-Essen.

(5) In beiden Handlungsfeldern, DIFIS und DIFIS-SOFO, werden die jeweiligen Teams monatlich über Online-Besprechungen koordiniert. Darüber hinaus stehen die jeweiligen Leitungskräfte in regelmäßigem, themen- und anlassbezogenem Austausch mit den Mitarbeiter*innen. Mindestens einmal pro Halbjahr treffen sich die Mitarbeiter*innen abwechselnd in Duisburg und Bremen im Rahmen einer DIFIS- bzw. DIFIS-SOFO-Klausurtagung.

II. Organisation des DIFIS

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des DIFIS sind

- die Direktorin/der Direktor und die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor,
- Hochschullehrer:innen der Universitäten Duisburg-Essen und Bremen, die an der Erfüllung der Aufgaben des DIFIS mitwirken,

- die Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des DIFIS,
- die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung des DIFIS.

§ 5 Organe und Leitung

(1) Organe des DIFIS sind das Board, der Vorstand, der Wissenschaftliche Beirat und die Kollegiums- und Mitgliederversammlung.

(2) Das DIFIS soll von einem Direktor/einer Direktorin und einem stellvertretenden Direktor/einer stellvertretenden Direktorin geleitet werden. Der Direktor/die Direktorin wird von der Universität Duisburg-Essen gestellt, die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor von der Universität Bremen. Die Rektorin/der Rektor der jeweiligen Universität ernennt die Leitungsperson, die aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen kommen muss. Die Leitung des DIFIS obliegt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses (erneuerten) Vertrags Prof. Dr. Ute Klammer (IAQ/UDE); die Stellvertretung Prof. Dr. Frank Nullmeier (SOCIUM/UB).

(3) Die Leitung des DIFIS ist für die Organisation des DIFIS und die Umsetzung des aktuellen Arbeitsprogramms verantwortlich. Die Leitungsbefugnisse an den beiden Standorten bestimmen sich nach den jeweiligen arbeits- und dienstrechtlichen Vorgaben gegenüber den Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und den Beschäftigten in Technik und Verwaltung des DIFIS. In der Regel einmal im Jahr stimmt sie sich mit den Leitungen der Forschungseinrichtungen IAQ und SOCIUM ab. Eine regelmäßige Abstimmung mit den Rektoraten erfolgt über die Mitgliedschaft der Rektor*innen beider Universitäten im Board des DIFIS. Die Leitung ist gegenüber dem Board und dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Ihre personalrechtliche Stellung an der jeweiligen Universität bleibt unberührt.

§ 6 Board

(1) Das Board übt die Aufsicht über das DIFIS aus. Veränderungen in der Leitung bedürfen der Zustimmung des Boards.

(2) Dem Board gehören die Rektor*innen der Universitäten Duisburg-Essen und Bremen sowie ein*e Vertreter*in des BMAS ohne Stimmrecht an.

(3) Das Board tagt in der Regel zweimal jährlich.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt das Arbeits- und Forschungsprogramm und die thematische Entwicklung des DIFIS. Er benennt die Leitungen der Forschungsteams und die Verantwortlichen für einzelne Themenfelder, beschließt die Verfahren der Qualitätssicherung, der Sicherung von Gleichstellung und Diversität sowie die Leitlinien der Mittelverwendung.

(2) Der Vorstand soll sich wie folgt zusammensetzen:

- der Direktor/die Direktorin, der stellvertretende Direktor/die stellvertretende Direktorin,
- je ein Mitglied der Hochschullehrer:innen des DIFIS mit Zugehörigkeit zur

Universität Duisburg-Essen bzw. zur Universität Bremen, sowie

- ein*e Vertreter*in der Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und
- ein*e Vertreter*in der Beschäftigten in Technik und Verwaltung.

Ein*e Vertreter*in des BMAS kann auf Wunsch an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Die landesrechtlichen Regelungen zur Beteiligung der Gruppen im Hochschulrecht werden eingehalten.

(3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht qua Amt Mitglied sind, werden durch die jeweiligen Mitgliedergruppen alle zwei Jahre gewählt.

(5) Der Vorstand ernennt die Fellows.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat soll sich aus 3 Mitgliedern des FIS-Beirates, die durch den FIS-Beirat bestellt werden, und drei international besonders ausgewiesenen Wissenschaftler*innen von Universitäten / Forschungseinrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammensetzen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das DIFIS in allen inhaltlichen und strukturellen Belangen. Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des DIFIS ab und berät den Vorstand hinsichtlich der Ernennung der DIFIS-Fellows. Die Arbeitssprachen des Wissenschaftlichen Beirates sind Deutsch und Englisch.

§ 9 Kollegiums- und Mitgliederversammlung

Im Rahmen des einmal jährlich stattfindenden FIS-Forums findet eine Versammlung der Mitglieder des DIFIS sowie aller interessierten Personen aus den unterschiedlichen Disziplinen der Sozialpolitikforschung und der sozialpolitischen Praxis (Kollegiumsversammlung) statt, die bei der Entwicklung und Umsetzung des Arbeits- und Forschungsprogramms des DIFIS aktiv mitwirken. Die Kollegiumsversammlung berät Vorstand und Leitung in Fragen der Fortentwicklung des DIFIS. Die Mitglieder des DIFIS wählen in diesem Rahmen als Mitgliederversammlung ihre Vertreter*innen für den Vorstand. Diese Wahlen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

§ 10 Ombudsperson

Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des DIFIS oder für auftretende Konflikte wird eine Ombudsperson bestimmt werden, die nicht Mitglied des DIFIS ist bzw. war. Die Ombudsperson wird für den Geltungszeitraum des Vertrages bestellt. Die Ombudsperson kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden. Sie führt ihre Verhandlungen vertraulich. Das Recht von Mitgliedern des DIFIS, in anderen Fällen akademischen Fehlverhaltens die Ombudspersonen der Universitäten anzurufen, bleibt unbenommen.

III. Organisation des DIFIS-SOFO

§ 11 Mitgliedschaft

Mitglieder des DIFIS-SOFO sind

- die beiden Direktoren/Direktorinnen des DIFIS-SOFO als wissenschaftliche Leitung,
- Die Leitung des IAQ und die Leitung des SOCIUM,
- die Leitungen der Forschungsbereiche und Kompetenzzentren,
- die Leitungen der DIFIS-SOFO-Forschungsprojekte,
- die Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des DIFIS-SOFO,
- die Mitarbeiter*innen der Verwaltung bzw. des Servicebereichs des DIFIS-SOFO.

§ 12 Organe und Leitung

(1) Organe des DIFIS-SOFO sind das Board, der Vorstand, der Wissenschaftliche Beirat und die SOFO-Versammlung.

(2) Die finanzielle und personalrechtliche Verantwortung für das Projekt DIFIS-SOFO obliegt der Leitung des IAQ für die UDE und der Leitung des SOCIUM für die UB.

(3) Im DIFIS-SOFO fungieren zwei gleichberechtigte Direktoren/Direktorinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen als gemeinsame fachlich-wissenschaftliche Leitung. Sie übernehmen im Verhinderungsfalle wechselseitig die Stellvertretung. Je ein Direktor oder eine Direktorin wird von der Universität Duisburg-Essen und der Universität Bremen aus der Gruppe der Hochschullehrenden benannt, die von den Rektor*innen für zunächst vier Jahre zu bestellen sind. Eine erneute Bestellung ist danach möglich. Die fachlich-wissenschaftliche Leitung muss nicht über die Zugehörigkeit zu einer der Trägeruniversitäten verfügen, sondern kann auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen UDE oder UB als Trägeruniversitäten und der jeweiligen Heimatuniversität der designierten Leitungsperson mit der wissenschaftlichen Leitung des DIFIS-SOFO beauftragt werden. Vorgesehen sind gemäß dem eingereichten Antrag und des Bewilligungsbescheids für das Projekt DIFIS-SOFO Prof. Dr. Tanja Klenk, Bundeswehruniversität Hamburg, für den Standort Bremen und Prof. Dr. Paul Marx, Universität Bonn, für den Standort Duisburg-Essen.

(4) Die Wissenschaftliche Leitung des DIFIS-SOFO ist für die Organisation des DIFIS-SOFO und die Umsetzung des Arbeitsprogramms verantwortlich. Die Leitungsbefugnisse an den beiden Standorten bestimmen sich nach den jeweiligen arbeits- und dienstrechtlichen Vorgaben gegenüber den Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und den Beschäftigten in Technik und Verwaltung des DIFIS-SOFO. Die Leitungen von DIFIS und DIFIS-SOFO arbeiten in kontinuierlichem Austausch, es erfolgt zudem eine regelmäßige Abstimmung mit der Leitung des IAQ und des SOCIUM der UB. Die Abstimmung mit den Rektoraten von UDE und UB erfolgt über die Mitgliedschaft der Rektor*innen im Board des DIFIS-SOFO. Die Leitung ist gegenüber dem Board und dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Ihre personalrechtliche Stellung bleibt unberührt.

§ 13 Board

(1) Das Board übt die Aufsicht über das DIFIS-SOFO aus. Veränderungen in der Leitung bedürfen der Zustimmung des Boards.

(2) Dem Board gehören die Rektor*innen der Universitäten Duisburg-Essen und Bremen sowie ein*e Vertreter*in des BMAS an. Für Beschlüsse ist die Zustimmung beider Rektor*innen erforderlich.

(3) Das Board tagt in der Regel zweimal jährlich.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt das Arbeits- und Forschungsprogramm und die thematische Entwicklung des DIFIS-SOFO im Rahmen des bewilligten Förderantrags, benennt die Leitungen der Forschungsbereiche und Kompetenzzentren und die Verantwortlichen für einzelne Aufgabenbereiche, beschließt die Verfahren der Qualitätssicherung, der Sicherung von Gleichstellung und Diversität, begleitet das Monitoring des DIFIS-SOFO mit dem Katalog an Zielen, Teilzielen und Indikatoren. Er beschließt die Grundzüge der Mittelverwendung und sichert die organisatorische Verbindung zu den Trägereinrichtungen.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- die beiden Direktoren/Direktorinnen als Wissenschaftliche Leitung des DIFIS-SOFO,
- Die Leitung des IAQ und die Leitung des SOCIUM
- die Leitungen der vier Forschungsbereiche Arbeitswelten (UDE), Diskurswelten (UDE), Organisationswelten (UB) und Lebenswelten (UB),
- die Leitungen der vier Kompetenzzentren Daten und Methoden (UB), Campus und Karriere (UB), Schlüsseltechnologien (UDE) und Prospektive Sozialpolitikforschung (UDE)
- ein*e weitere*r Vertreter*in der Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen
- ein*e Vertreter*in der Beschäftigten in Technik und Verwaltung
- die wissenschaftlichen Geschäftsführer/innen beider Standorte mit beratender Stimme
- Ein*e Vertreter*in des BMAS kann auf eigenen Wunsch an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

Die landesrechtlichen Regelungen zur Beteiligung der Gruppen im Hochschulrecht werden eingehalten. Die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht qua Amt Mitglied sind, werden durch die DIFIS-SOFO-Versammlung alle zwei Jahre gewählt.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums muss Mitglied der Universitäten Bremen und Duisburg-Essen sein.

(4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat soll sich aus drei Mitgliedern des FIS-Beirates, die durch den FIS-Beirat bestellt werden, drei international besonders ausgewiesenen Wissenschaftler*innen aus dem Feld der Sozialpolitikforschung von Universitäten/Forschungseinrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und drei ausgewiesenen Wissenschaftler*innen aus den Technik- und Naturwissenschaften zusammensetzen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das DIFIS-SOFO in allen inhaltlichen und strukturellen Belangen. Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des DIFIS-SOFO ab. Die Arbeitssprachen des Wissenschaftlichen Beirates sind Deutsch und Englisch.

§16 DIFIS-SOFO-Versammlung

(1) Einmal jährlich findet eine Versammlung der im DIFIS-SOFO mitarbeitenden Personen und der interessierten Sozialpolitikforschenden statt, um die Entwicklung und Umsetzung des Arbeits- und Forschungsprogramms des DIFIS-SOFO aktiv mitzugestalten. Insbesondere die Entwicklung der Ausschreibungen für neue Projekte ist in der DIFIS-SOFO-Versammlung zu beraten.

(2) Die DIFIS-SOFO-Versammlung berät Vorstand und Wissenschaftliche Leitung in allen Fragen der Fortentwicklung des DIFIS-SOFO.

(3) Die Mitglieder des DIFIS-SOFO wählen in diesem Rahmen als Mitgliederversammlung ihre Vertreter*innen für den Vorstand. Diese alle zwei Jahre stattfindenden Wahlen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

§ 17 Ombudsperson

Die Ombudsperson erfüllt ihre Funktion gemäß § 10 auch für das DIFIS-SOFO.

IV. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

§ 18 In der Zusammenarbeit einseitig erzielte Arbeitsergebnisse

(1) Die aus der Zusammenarbeit entstehenden Ergebnisse stehen dem Partner zu, dessen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sie erarbeitet hat. Es wird darauf hingewirkt, dass von externen Personen erarbeitete Arbeitsergebnisse, auf die Trägeruniversitäten übertragen werden.

(2) Sind die Ergebnisse schutzrechtsfähig, so hat derjenige Partner das Recht, diese Ergebnisse in eigenem Namen und auf eigene Kosten zum Schutzrecht anzumelden, dessen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter die Erfinderin bzw. der Erfinder ist. Die Partner werden sich über entsprechende Anmeldungen informieren.

(3) Der anmeldende Partner räumt dem anderen Partner an den gemäß Abs. 2 angemeldeten Schutzrechten für die Dauer der Einzelvereinbarungen ein nichtausschließliches und nicht-übertragbares kostenfreies Nutzungsrecht zu Zwecken der Lehre, Ausbildung und Forschung ein. Entsprechendes gilt für die in Abs. 1 genannten Arbeitsergebnisse. Darüberhinausgehende Nutzungsrechte bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(4) Auf urheberrechtlich geschützte Werke von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, an denen dem jeweiligen Partner als Arbeitgeber Nutzungsrechte zustehen, werden die vorstehenden Regeln entsprechend angewendet.

§ 19 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

(1) Die Partner werden alle vertraulichen Informationen/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die bei ihrer Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sowie im Falle der mündlichen oder bildlichen Offenlegung innerhalb von 30 Tagen nach Offenlegung als vertraulich textlich bestätigt wurden, vertraulich behandeln.

(2) Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der mitgeteilten vertraulichen Informationen entfällt, soweit der sich darauf berufende Vertragspartner nachweist, dass

- die Information dem empfangenden Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich und berechtigterweise bekannt war, oder
- die Information im Wesentlichen Informationen entspricht, die dem empfangenden Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, oder
- die Information der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich war, oder
- die Information der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des empfangenden Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurde, oder
- vom empfangenden Vertragspartner unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen oder gemäß den in diesem § 11 Abs. 2 geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind, oder
- vom überlassenden Vertragspartner schriftlich freigegeben worden sind, oder
- die Information einem Gericht oder einer Behörde gegenüber auf deren Anordnung oder Gesetz offenbart werden muss, wobei der empfangende Vertragspartner den mitteilenden Vertragspartner über eine entsprechende Anordnung unverzüglich informieren wird, um diesen in die Lage zu versetzen, gegen eine solche Anordnung vorzugehen.

(3) Beabsichtigte wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, werden gegenseitig abgestimmt. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf nicht unbillig verweigert werden. Äußert sich ein Partner nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen auf die Anzeige der Veröffentlichungsabsicht des anderen Partners, gilt die Zustimmung als erteilt. Bestehende Veröffentlichungspflichten werden beachtet. Veröffentlichungen dürfen die Erteilung von Schutzrechten nicht gefährden. Auf den Beitrag des anderen Partners und den Bezug zum DIFIS bzw. zum DIFIS-SOFO ist angemessen hinzuweisen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Haftung

(1) Die Parteien haften im Verhältnis zueinander - soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall von grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise eintretenden, voraussehbaren und unmittelbaren Schaden begrenzt. Soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund ist jede darüberhinausgehende Haftung der Parteien untereinander ausgeschlossen.

(2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle von Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen unter diesem Vertrag.

(3) Gegenüber einem geschädigten Dritten haftet ausschließlich die Partei, die den Schaden verursacht hat. Die Parteien stellen sich insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Parteien übernehmen untereinander jedoch keine Haftung dafür, dass die im Rahmen dieses Vertrages ausgetauschten Informationen frei von Rechten Dritter sind.

(4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Parteien entsprechend.

(5) Diese Vereinbarung kann händisch oder mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur unterzeichnet werden. Jeder Partner unterzeichnet sein Unterschriftenblatt und übersendet dieses an den Kooperationspartner. Ein Scan des Vertrages mit allen Unterschriften ist dem Original gleichzusetzen.

§ 21 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Universitäten in Kraft.

(2) Das DIFIS wird für die Dauer vom 01.05.2026 bis 31.12.2029 fortgeführt. Das DIFIS-SOFO wird für die Dauer von acht Jahren vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2033 eingerichtet. Das DIFIS beabsichtigt, sich zusammen mit dem DIFIS-SOFO um die Fortführung als verstetigtes Institut für interdisziplinäre Sozialpolitikforschung in der Laufzeit von DIFIS und DIFIS-SOFO zu bewerben.

(3) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Finanzierung des DIFIS und DIFIS-SOFO (auch teilweise) nicht mehr durch Drittmittel erfolgen kann. Eine Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von sechs Monaten möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 22 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt

dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine ihr im Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(3) Gerichtsstand ist Duisburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 1: Vorhabenantrag

Anlage 2: Änderungsantrag

Anlage 3: Zuwendungsbescheid vom 18.12.2025 in der Form des Änderungsbescheides vom 29.05.2026

Unterschriften

Essen, den 15.6.26

Universität Duisburg-Essen

Die Rektorin

Bremen, den 16.6.26

Universität Bremen

Die Rektorin